

# **Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 28. Juni 2007**

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 28. Juni 2007 gemäß § 85 Abs.1 Nr. 1. i.V.m. § 26 Abs. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), die Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder der Einbringung von besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen aus der beruflichen Praxis der oder des Lehrbeauftragten in die Lehre.
- (2) Die Vergabe von Lehraufträgen ist Aufgabe der Fakultäten. Soweit der Frauenanteil bei den Lehrbeauftragten in den vorherigen zwei Semestern im einzelnen Department unter 50 % lag, sind die Lehraufträge in diesem Department bei gleicher Qualifikation vorrangig an Frauen zu vergeben. Dasselbe gilt entsprechend für Männer.
- (3) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (LVVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen**

- (1) Über die Erteilung der Lehraufträge entscheiden die Fakultäten. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.
- (2) Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann.
  - a) Lehraufträge dürfen an hauptberufliche Professorinnen und Professoren nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben. Dies gilt auch für Lehraufträge, welche von anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten der eigenen Hochschule vergeben werden. Die Erteilung von Lehraufträgen von WINQ e.V. an Professorinnen bzw. Professoren der HAW Hamburg ist zulässig.
  - b) An wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HAW Hamburg können Lehraufträge vergeben werden, wenn die selbständige Lehre in dem betreffenden Fachgebiet nicht zu ihren Dienstaufgaben gehört.
  - c) Doktorandinnen und Doktoranden mit Hochschulabschluss, welche an einer Hochschule als Promotionsstudent immatrikuliert sind, können Lehraufträge erhalten. Das Nebentätigkeitsrecht ist zu beachten (siehe Absatz 4).
- (3) Lehraufträge werden an kompetente Fachvertreterinnen und Fachvertreter vergeben, welche in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu gestalten und über eine pädagogische Eignung verfügen. Soweit an Lehrbeauftragte wiederholt Lehraufträge vergeben werden, wird die pädagogische Eignung anhand positiver Ergebnisse der studentischen Evaluation der Lehre nachgewiesen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Departmentsleitung bestätigt<sup>1</sup>. Darüber hinaus gelten die folgenden Voraussetzungen:
  - a) Die Lehrbeauftragten für einen Lehrauftrag mit Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren in einem künstlerischen Fachgebiet sollen ein Studium an einer künstlerischen Hochschule

---

<sup>1</sup> Die Angebote der methodisch-didaktischen Weiterbildung der HAW Hamburg für Professorinnen und Professoren stehen den Lehrbeauftragten zur Verfügung.

abgeschlossen haben. Außerdem müssen sie hervorragende Leistungen während einer mindestens zweijährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht haben.

- b) Die Lehrbeauftragten für einen Lehrauftrag mit Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren in allen anderen Fachgebieten sollen ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben. Sie müssen über eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren außerhalb der Hochschule verfügen. Bei Doktorandinnen und Doktoranden kann auf die Berufspraxis als Voraussetzung verzichtet werden.
- c) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sollen ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben. Die Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sind beispielhaft in Anhang 1 aufgeführt.

Im Ausnahmefall können Lehraufträge auch an Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. Die Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist aktenkundig zu machen. In Frage kommen z.B. besonders renommierte Künstlerinnen und Künstler, Designerinnen und Designer oder Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen.

Die Vergütung der Lehraufträge nach Absatz 3 a) und b) erfolgt nach Nr. 1 und die nach Absatz 3 c) nach Nr. 2 oder 3 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten an Hamburger Hochschulen.

- (4) Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg ist vor der Vergabe des Lehrauftrags das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Bei Beamtinnen und Beamten ist für die Erteilung eines Lehrauftrags die vorherige Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten gemäß § 69 HmbBG (Nebentätigkeitsgenehmigung) erforderlich. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer legen die Bestätigung des Arbeitgebers vor, dass die Nebentätigkeit gemäß § 3 Nr. 4 bzw. § 40 Nr. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder angezeigt wurde.

### § 3

#### Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

- (1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Für die Erteilung sind die von der HAW Hamburg – Hochschulverwaltung – vorgesehenen Formulare zu verwenden. Erhalten Mitglieder der HAW Hamburg einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.
- (2) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrags wird grundsätzlich auf insgesamt 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester begrenzt. Hierbei sind Lehraufträge, welche im gleichen Semester an anderen der Auftraggeberin Freie und Hansestadt Hamburg zuzurechnenden Hochschulen ausgeübt werden, einzubeziehen. Der Höchstumfang von 8 LVS darf nur in begründeten Einzelfällen und nur vorübergehend überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots andernfalls nicht gewährleistet ist. Über eine ausnahmsweise Überschreitung der 8- LVS- Grenze pro Semester entscheidet die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan. Werden Lehrbeauftragte zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt, so ist der zulässige Umfang des einzelnen Lehrauftrags in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der Prüfungstätigkeiten im Semester durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.
- (3) Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch für bis zu vier Semestern erteilt werden.
- (4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrags dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals nicht übertragen werden.

## **§ 4 Lehrauftragsvergütung**

- (1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten vom 15. März 2006 in Verbindung mit dieser Satzung. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden gezahlt. Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, vermögenswirksame Leistungen, Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz oder sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.
- (2) Die Erteilung von Lehraufträgen ohne Vergütung ist möglich, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes entfällt eine Vergütung, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.
- (3) Über eine ausnahmsweise Überschreitung der Höchstsätze nach Nr. 4 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten vom 15.03.2006 entscheidet die Fakultät.
- (4) Ein außergewöhnlich hoher Aufwand für Prüfungen oder die Abnahme von Prüfungen, welche nicht im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag stattfinden, kann gesondert vergütet werden. Die Entscheidung über eine gesonderte Vergütung trifft die Fakultät. Beispielfälle enthält Anhang 2. Gesondert vergüteter Prüfungsaufwand geht in Ermittlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 7 ein.
- (5) Analog zu § 5 LVVO wird die Vergütung an Lehrbeauftragte bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, grundsätzlich nach dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig gezahlt.
- (6) Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Eine Lehrveranstaltung gilt als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht die nach § 6 LVVO notwendige Mindestzahl an Studierenden teilnimmt. Für Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen gilt, dass die Mindestteilnehmerzahl von 10 Studierenden nicht unterschritten werden soll (vgl. Richtlinie zur Umsetzung der LVVO des Präsidenten vom 1. Dezember 2005). Im Übrigen obliegt die Festlegung der Mindestteilnehmerzahl dem jeweiligen Fakultätsdekanat.  
  
Kommt eine Lehrveranstaltung aufgrund eines Vorlesungsboykotts der Studierenden nicht zustande, wird die Lehrauftragsvergütung in vollem Umfang gezahlt, sofern die bzw. der Lehrbeauftragte die Lehrveranstaltung angeboten hat.
- (7) Ist hochschulintern oder nach Vereinbarung mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung ein Durchschnittssatz für die zu zahlende Vergütung pro Lehrveranstaltungsstunde vorgegeben, so ist dessen Einhaltung von jeder Fakultät sicherzustellen. Soweit die Lehraufträge von anderen Organisationseinheiten der HAW Hamburg als den Fakultäten vergeben werden, ist die Einhaltung des Durchschnittssatzes von der Leitung der Organisationseinheit der HAW Hamburg sicherzustellen, welche die Lehraufträge unterzeichnet.
- (8) Die Lehrauftragsvergütung ist von der bzw. dem Lehrbeauftragten zu versteuern. Die Fakultäten sind verpflichtet, zum Jahresbeginn alle im abgelaufenen Kalenderjahr an die Lehrbeauftragten geleisteten Zahlungen an das jeweils zuständige Finanzamt zu melden. Die Bagatellgrenze bis zu der keine Meldung erforderlich ist, liegt zurzeit bei 1.500 Euro im Jahr pro Person. Die einzelnen Lehrbeauftragten sind über diese Meldung zu informieren. Näheres regelt § 93 a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung).

## **§ 5 Vergütung von Reisekosten**

Eine Reisekostenvergütung wird neben der Lehrauftragsvergütung grundsätzlich nicht gezahlt. Soweit die Vergabe von Lehraufträgen an auswärtige Lehrbeauftragte erforderlich ist, können neben der

Lehrauftragsvergütung an außerhalb des Großbereichs Hamburg des Hamburger Verkehrsverbundes wohnende und nicht in Hamburg hauptberuflich beschäftigte Lehrbeauftragte die Fahrkosten ganz oder anteilig für das jeweils günstigste Verkehrsmittel erstattet werden. Mögliche Ermäßigungen sind dabei auszuschöpfen. Tagegelder dürfen nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes, notwendige Übernachtungsgelder ohne Beleg bis zu einem Betrag von 16,90 € und bei Nachweis durch Beleg bis zu 75 € pro Nacht gezahlt werden.

Über die Vergütung von Reisekosten entscheidet die Fakultät.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die für das Wintersemester 2007/2008 erteilten Lehraufträge.

### **Anhang 1**

#### **Beispiele für Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 2 Absatz 3 Buchstabe c)**

- Unterrichtsaufgaben, die die Randbereiche eines Studiums betreffen und keinen direkten Bezug zu einer wissenschaftlichen Grundlage aufweisen (z.B. Sprachen oder Vermittlung einfacher PC-Programme).
- Unterrichtsaufgaben, die die Stärkung der Kleingruppenarbeit im Grundstudium betreffen (integrierter Übungsbetrieb in Grundlagenfächern, Brückenkurse zur Überwindung von Studieneingangsschwierigkeiten, Technisches Zeichnen).
- Training von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen mit DV- Anwendungsprogrammen (z.B. Statistik, PPS,CAD).

Nicht zu den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gehören die Lehrassistenz oder die selbständige Durchführung von Laborpraktika (Unterricht in eigener Erledigung).

### **Anhang 2**

#### **Vergütung von außergewöhnlich hohem Prüfungsaufwand (§ 4 Absatz 4)**

Beispiele:

- Eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter nimmt eine Prüfung für eine Lehrveranstaltung ab, welche im vorherigen Semester durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wurde, die oder der in den Ruhestand getreten, beurlaubt oder langfristig erkrankt ist.
- Die im Studiengang übliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen wird deutlich überschritten (z.B. in einem Department normalerweise etwa 35 Prüfungen pro Lehrveranstaltung, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter nimmt 100 Prüfungen ab. Als besonderer Aufwand können 65 Prüfungen vergütet werden).
- Die Abnahme von Wiederholungsprüfungen kann gesondert vergütet werden.

Die Vergütung soll 3,70 € für jede von einer Studentin bzw. einem Studenten abgenommene Prüfung nicht übersteigen.

**Hamburg, den 28. Juni 2007**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**